

Merkblatt zum Sorgerecht

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Person weiterzugeben - sind:

1. Zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB):
Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.
2. Dauernd getrenntlebende Eltern:
Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig.
Bei gerichtlicher anderer Entscheidung erfolgt die Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

Weiterhin ist auch zu beachten, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, gemäß § 1686 BGB zivilrechtlich verpflichtet ist, den anderen Elternteil zu informieren und Einverständnisse einzuholen. Daher kontaktiert die Schule nur denjenigen Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 a BGB):
Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtsklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Die Unterschriften aller Sorgeberechtigten sind zwingend erforderlich bei allen Angelegenheiten und Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung. Dies sind z. B.:

- An- und Abmeldungen an einer Schule
- Teilnahme am Religions- oder Ethikunterricht
- Einlegen eines Widerspruchs
- Zurückstellung vom Schulbesuch
- Ordnungsmaßnahmen
- Freiwilliges Wiederholen einer Klasse

Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu beachten:

Die Erteilung einer Vollmacht durch die Sorgeberechtigten an Großeltern, Verwandte, Lebenspartner, Stiefväter, Stiefmütter oder andere Personen für den Vertretungsfall berechtigt den Bevollmächtigten nicht zur Ausübung des Sorgerechts oder zur Entscheidung in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.

Der Bevollmächtigte ist jedoch berechtigt, Angelegenheiten des täglichen Lebens zu regeln. Dazu gehören insbesondere das Einholen von Informationen zum Leistungsstand und Verhalten des Kindes, das Entschuldigen von Fehlzeiten, das Stellen von Beurlaubungsanträgen sowie die Teilnahme an Elternversammlungen einschließlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit.

Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen bezüglich der elterlichen Sorge schriftlich durch Nachweis (z. B. Gerichtsbeschluss o. Ä.) der Schule mitzuteilen.